



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung C1/4
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|-------------------------------------|---------------|------------------------------------|--------------------------------------|------------|
| BMWFW- 56.141/0002 -C1/4/2016 | WP-GSt/Gi/Sc | Ulrike Ginner Helmut Gahleitner | DW 2142 DW 42142 DW 2550 DW 42550 | 24.10.2016 |

Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig hält die BAK fest, dass eine Stellungnahmefrist von 3 Wochen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Der Entwurf zum Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016 fokussiert auf Verbesserungen bei der Transparenz von Entscheidungen und führt einen neuen Tatbestand für Zusammenschlüsse im Bereich der digitalen Wirtschaft ein. Diese Bestimmungen werden von der BAK grundsätzlich begrüßt.

Kritik gibt es von Seiten der BAK vor allem an der Vorgangsweise hinsichtlich des Begutachtungsverfahrens. Die vorliegende Novelle steht im logischen Zusammenhang mit der Kartellgesetznovelle 2016, welche von der BAK im September 2016 bereits begutachtet wurde. Beide Gesetze hätten gemeinsam im Rahmen eines Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetzes 2016 (KaWeRÄG 2016) begutachtet werden sollen. Im Zuge einer solchen Novelle wäre unsere zentrale Forderung gewesen, die im Regierungsprogramm vorgesehene Zweckwidmung von Geldbußen für den Konsumentenschutz umzusetzen. Diese Umsetzung ist nicht erfolgt.

Im Einzelnen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

1. Zweckwidmung von Geldbußen für Anliegen des Konsumentenschutzes

Im Regierungsprogramm ist unter „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ auf Seite 9 eine Zweckwidmung von Bußgeldern für den Konsumentenschutz an den VKI festgeschrieben. Aus Sicht der BAK ist die Regierungsvereinbarung aus mehreren Gründen umgehend im Rahmen des in Aussicht genommenen Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetzes 2016 umzusetzen:

Der VKI ist eine unverzichtbare Institution, die allen KonsumentInnen individuelle Beratung und Unterstützung bei konsumentenrechtlichen Problemen bietet. Von den Tests, Publikationen, der Medienarbeit und den Aktivitäten zur Rechtsdurchsetzung profitieren ebenfalls alle KonsumentInnen, egal ob sie unselbstständig Beschäftigte, UnternehmerInnen, BeamtInnen oder LandwirtInnen sind. Die Angebote sind umso wichtiger, je globaler und komplexer Märkte werden. Dies hat insbesondere der Energiekostenstopp, ein erfolgreiches Projekt des VKI, eindrücklich gezeigt.

Die wirtschaftliche Situation des VKI ist – wie allgemein bekannt – angespannt. Die Mitgliedsbeiträge an den VKI sind seit 2003 nominell um insgesamt ca 560.000 € gesunken, während der Mehrbedarf allein durch die Valorisierung der Gehälter ca 300.000 € pro Jahr beträgt. Der VKI konnte die Ausfälle bisher durch massive Einsparungen, Investitionsverschiebungen und Einnahmesteigerungen kompensieren. Diese Möglichkeiten sind nun ausgeschöpft, dringend notwendige Investitionen können nicht weiter aufgeschoben werden.

Aus der Geldbußenstatistik der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ist ersichtlich, dass überwiegend EndverbraucherInnen Geschädigte von wettbewerbswidrigen Absprachen sind. Allein im Lebensmittelbereich wurden in den letzten drei Jahren Geldbußen in Höhe von rund 70 Mio € verhängt, weil Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie Lebensmittelproduzenten verbotene Absprachen durchführten.

Häufig sind dies sogenannte Streuschäden, die von KonsumentInnen angesichts ihrer geringen Höhe nie eingeklagt werden. Auch höhere Schadensbeträge werden – wegen des Prozesskostenrisikos – individuell in aller Regel nicht verfolgt. Nach Ansicht der BAK werden auch durch die Umsetzung der EU-Schadenersatzrichtlinie in diesem Entwurf keine maßgeblichen Anreize für KonsumentInnen geschaffen, um Schadenersatz einzuklagen.

Aus den genannten Gründen ist eine teilweise Zweckwidmung von Geldbußen für den Konsumentenschutz an den VKI sachlich gerechtfertigt und zwingend geboten.

Es wird deshalb gefordert, § 32 Kartellgesetz (KartG) wie folgt um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

„§ 32 KartG:

(1) Die Geldbuße fließt vorbehaltlich Abs 2 dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen einzubringen.

(2) 20 % der im vergangenen Budgetjahr eingetriebenen Geldbußen, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Mio € sollen bis zum 1.7. des Folgejahres dem VKI zur Förderung von Konsumenteninteressen zugutekommen.“

2. Fusionskontrolle und digitale Märkte

Der Entwurf des Wettbewerbsgesetzes führt einen neuen anmeldebedürftigen Zusammenschlusstatbestand ein, um Unternehmenskonzentrationen im Bereich der digitalen Wirtschaft kontrollieren zu können. Dieser sieht vor, dass neben den Umsatzschwellen (300 Mio € weltweit und 5 Mio € im Inland) zusätzlich eine Kaufpreis-Aufgriffsschwelle (Transaktionsvolumen) von 350 Mio € vorgegeben wird. Die BAK begrüßt diese Sonderbestimmung, vertritt aber die Ansicht, dass diese Regelung nicht im Wettbewerbsgesetz, sondern im Kartellgesetz zu erlassen ist, da in Letzterem alle materiellen Bestimmungen des Kartellrechts umfassend geregelt werden.

Die BAK möchte weiters auf den deutschen Entwurf für die neunte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hinweisen, der neben der Fusionskontrolle auch neue Regelungen und Kriterien betreffend Marktdefinition und Marktstellung von digitalen Unternehmen beinhaltet.

Es wird daher vorgeschlagen, auch in Österreich eine umfassende Regelung für die digitale Wirtschaft, welche über die fusionskontrollrechtliche Bestimmung hinausgeht, zu erlassen.

3. Veröffentlichung von kartellrechtlichen Entscheidungen

§ 10b Abs 3 regelt, dass die BWB den Spruch rechtskräftiger Entscheidungen unverzüglich zu veröffentlichen hat. Die Veröffentlichung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.

Nach Ansicht der BAK soll die Nennung des Unternehmens nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts nicht mehr im Ermessen der BWB liegen. Die „Kann“-Bestimmung der zitierten Regelung, ist daher in eine „Muss“-Bestimmung umzuwandeln.

Die BAK begrüßt weiters, dass nun auch eine Informationspflicht der BWB über den Ausgang von „reinen“ Geldbußenverfahren, wie in der Beiratsstudie angeführt, vorgesehen ist. In Folge sollen auch die Namen von „Kronzeugen“ transparent veröffentlicht werden, um geschädigten Unternehmen und KonsumentInnen die notwendigen Informationen im Sinne der EU-Richtlinie über Schadenersatz zu geben. Die BAK weist darauf hin, dass es unterschiedliche Kategorien von Kronzeugen gibt. Jene nach der EU-Richtlinie (nur bei horizontalen Absprachen), jene bei vertikalen Vereinbarungen und jene, welche nicht gänzlich von der Geldbuße befreit sind (zweite oder weitere Kronzeugen). Die BAK erachtet es daher als notwendig, dass in der Veröffentlichung auch die Art des Kronzeugens angegeben wird.

4. Neue Kronzeugenregelung

In § 11b WettbG werden die Bestimmungen hinsichtlich der österreichischen Kronzeugenregelung in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Die BWB ist nun verpflichtet, dem betroffenen Unternehmen mitzuteilen, dass zum gegebenen Zeitpunkt kein Geldbußenantrag gestellt wird. Nach Ansicht der BAK sollte dies jedoch innerhalb angemessener Frist erfolgen, um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen herzustellen.

5. Offenlegung von Beweismittel der BWB in Schadenersatzverfahren

§ 13a Abs 1 WettbG regelt, dass die BWB zu keinem Zeitpunkt Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen offen legt.

Die EU-Richtlinie zum Schadenersatz und auch die entsprechende Umsetzungsbestimmung im Kartellgesetz regeln die Schutzwürdigkeit von Kronzeugenerklärungen nur bei horizontalen Absprachen. Eine Regelung, welche auch Kronzeugenerklärungen im Vertikalbereich schützt, schießt über das Ziel hinaus und ist daher abzulehnen. Die BAK erachtet es daher als erforderlich, die Kronzeugenunternehmenserklärungen im Sinne der EU-Richtlinie einzugrenzen.

6. Kooperation der BWB in Schadenersatzverfahren

Die neu vorgeschlagene Fassung (§ 13b) bringt keine zufriedenstellende Änderung. Es bleibt bei einer unscharfen „Kann“-Bestimmung, wonach es der BWB frei steht, auf Antrag eines nationalen Gerichts diesem bei der Festlegung des Schadenersatzes behilflich zu sein. In diesem Bereich besteht weiterer Verbesserungsbedarf in Richtung einer verpflichtenden Mitwirkung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA